

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 4. Mai 2018	Nr. 77
------	--------------------------	--------

## Annahme des Abfallwirtschaftsplan 2017 des Landes Bremen

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) müssen die Bundesländer für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen. Nach § 30 KrWG müssen diese Pläne bestimmte Mindestinhalte aufweisen sowie die Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen benennen. Sie müssen die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und die Flächen, die für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind, ausweisen. Bei der Darstellung des Bedarfs sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen und Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten.

### Planaufstellung:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat gemäß § 30 KrWG den Abfallwirtschaftsplan für das Land Bremen aufgestellt.

§ 32 KrWG besagt, dass bei der Aufstellung der Pläne die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Annahme des Plans von der zuständigen Behörde im Amtsblatt und auf einer öffentlich zugänglichen Webseite öffentlich bekannt zu machen ist. Dabei ist über den Ablauf des Beteiligungsverfahrens zu unterrichten.

### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Forderung aus § 32 Absatz 1 und Absatz 2 KrWG, nach der bei der Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen die Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde zu beteiligen ist, wurde durch ein transparentes Verfahren sicher gestellt, welches die Möglichkeit zur frühzeitigen Beteiligung bot. Neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie weiteren institutionellen Dritten waren insbesondere die Bürgerinnen und Bürger des Landes Bremen eingeladen, sich aktiv frühzeitig in die Planungsprozesse einzubringen.

Hierfür wurde im Rahmen der gesetzlichen Fristvorgaben der Planentwurf im Juli 2017 an drei Stellen zur Einsicht öffentlich ausgelegt und eine Website eingerichtet, zu der Stellungnahmen geschickt werden konnten. Die politischen Parteien im Land sowie die wesentlichen an der Abfallwirtschaft beteiligten Firmen und einige Behörden des Landes sowie die Umweltministerien der nördlichen Bundesländer wurden per Email zur Stellungnahme aufgefordert. Die Informationen über das Beteiligungsverfahren wurden im Amtsblatt vom 27. Juli 2017 (Brem.ABl. S. 616) und durch Presseinformationen bekannt gemacht.

Zum Teil sehr ausführliche Stellungnahmen kamen von einigen auch im Plan benannten Entsorgungsfirmen, der Handelskammer, dem BUND, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie dem Land Niedersachsen, kleine Anmerkungen auch von einzelnen Landesbehörden und einem Vertreter einer Bürgerinitiative. Diese Stellungnahmen wurden geprüft und weitgehend der endgültigen Fassung berücksichtigt.

### **Annahme des Abfallwirtschaftsplans**

Die Umweltdeputation des Landes hat am 8. März 2018 den Abfallwirtschaftsplan 2017 (AWP 2017) durch Kenntnisnahme angenommen.

Von der in § 30 Absatz 4 gegebenen Möglichkeit, bestimmte Teile des Abfallwirtschaftsplans für verbindlich zu erklären, wurde nicht Gebrauch gemacht, da dies mangels Festlegungen z.B. von Andienungspflichten oder neuen Anlagenstandorten nicht erforderlich ist.

Nach dem Beschluss der Umweltdeputation ist eine Druckfassung erarbeitet worden. Diese wird im Mai 2017 als Broschüre der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und dauerhaft im Internet veröffentlicht, um der Auflage des § 30 Absatz 3 KrWG zu genügen.

Bremen, den 2. Mai 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr